

BGer U 97/99 vom 22. Mai 2000

Bundesgericht, 2000-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_97_99

FR: TF U 97/99 du 22 mai 2000

IT: TF U 97/99 del 22 maggio 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Streitgegenstand bildet - wie schon im kantonalen Verfahren - einzig die Höhe der dem Beschwerdeführer von der SUVA zugesprochenen und durch die Vorinstanz bestätigten Invalidenrente.

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Rechtsgrundlage betreffend Invalidenrente und Invaliditätsbemessung nach der Methode des Einkommensvergleichs (Art. 18 Abs. 1 und 2 UVG) sowie die dazu ergangene Rechtsprechung zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass nach ständiger Rechtsprechung das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit der angefochtenen Verfügung in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zur Zeit des Verfügungserlasses gegeben war (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweisen). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 366 Erw. 1b mit Hinweis).

E. 3

a) Die Vorinstanz hat sich, wie zuvor die SUVA im Einspracheentscheid, eingehend mit den medizinischen Gegebenheiten des Falls auseinandergesetzt und die verschiedenen ärztlichen Gutachten und Berichte sorgfältig geprüft. Sie kam dabei zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer zwar noch belastungsabhängige Beschwerden bestehen, welche Arbeiten mit starker Kniebeanspruchung (kniende und hockende Stellungen) entgegenstehen (Abschlussuntersuchung vom 15. Mai 1997). Weitergehende Einschränkungen hat das kantonale Gericht jedoch verneint. Insbesondere die mangelhafte Stereopsis, Restfolge eines früheren Unfalles, hat keinen entscheidenden Einfluss auf die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen (Beurteilung des Ärzteteams Unfallmedizin der SUVA vom 10. Oktober 1997).

b) Die Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde bieten in somatischer Hinsicht keine Veranlassung für eine abweichende Betrachtungsweise. Vor allem die Behauptung, die Vorinstanz habe die bestehende Schmerzproblematik völlig ausser Acht gelassen oder gar verneint, ist aktenwidrig (vgl. angefochtenes Urteil, S. 7 Erw. 3b). Tatsächlich ist bereits früher wiederholt auf eine Überbetonung des Beschwerdebildes verwiesen worden (vgl. dazu Einspracheentscheid vom 24. November 1997, S. 4 Abschnitt 3). Selbst das der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beigelegte Attest des Hausarztes, Dr. med. N. _____, vom 5. März 1999 ist nicht geeignet, das vorinstanzliche Ergebnis in Zweifel zu ziehen oder zu entkräften. Nebst den physischen Beschwerden macht nun der Beschwerdeführer

erstmalig im Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht psychische Störungen geltend mit dem Hinweis, er befinde sich seit dem 3. Dezember 1998 in ambulanter psychiatrischer Behandlung (vgl. Attest der Kant. Psychiatrischen Dienste in X. _____ vom 12. Februar 1999 und ärztliches Zeugnis des Dr. med. H. _____ vom 23. Februar 1999). Diese Behandlung begann mehr als ein Jahr nach Erlass des streitigen Einspracheentscheides und betrifft somit einen Zeitraum, welcher praxisgemäss im vorliegenden Verfahren nicht miteinbezogen werden kann (Erw. 2). Auf Grund der Akten bestehen auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von psychischen Störungen im für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt, auch wenn in den medizinischen Berichten angetönt wurde, dass der Beschwerdeführer unter dem Verlust seiner Frau leide (Kreisärztliche Untersuchung vom 13. September 1996 und vom 20. Juni 1996). Indessen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese psychischen Störungen, die nach Erlass des Einspracheentscheides aufgetreten sind und eine Behandlung notwendig gemacht haben, in einem Kausalzusammenhang mit dem Unfallereignis stehen könnten. Es rechtfertigt sich daher, die Sache an die SUVA zu überweisen, damit sie abkläre, ob der Versicherte im Sinne von Spätfolgen (Art. 11 UVV) an einer unfallkausalen psychischen Störung leidet und welche Auswirkungen diese gegebenenfalls auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hat.

c) Was schliesslich den Einkommensvergleich, welchen die SUVA im Hinblick auf die Ermittlung des Invaliditätsgrades durchgeführt und das kantonale Gericht bestätigt hat, anbelangt, so wird dieser vom Beschwerdeführer im Einzelnen zu Recht nicht beanstandet. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Die Akten werden an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt überwiesen, damit sie im Sinne von Erwägung 3b verfähre. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 22. Mai 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.